

Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Abwägung

Kreis Herzogtum Lauenburg Postfach 1140 23901 Ratzeburg

Bürgermeister
der Gemeinde Börnsen

über

Amtsleiterin
des Amtes Hohe Elbgeest

Fachdienst: Regionalentwicklung und
Verkehrsinfrastruktur
Ansprechpartner: Frau Behrmann
Anschrift: Barlachstr. 2, Ratzeburg
Zimmer: 226
Telefon: 04541 888-436
E-Mail: behrmann@kreis-rz.de
Meh. Zeichen: 31.20.1-0127.10
Datum: 17.10.2019



nachrichtlich
als E-Mail

Ministerium für Inneres,
ländliche Räume u. Integration
des Landes Schleswig-Holstein

Abteilung IV 527 – Städtebau,
Ortsplanung u. Städtebaurecht

Düsternbrooker Weg 92

24105 Kiel

10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Börnsen
hier: Stellungnahme gemäß § 4(2) Baugesetzbuch (BauGB)

Mit Bericht vom 12.08.2019 übersandte mir der Amtsvorsteher des Amtes Hohe Elbgeest den Entwurf zu o.a. Bauleitplan mit der Bitte um Stellungnahme.

Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bitte ich um Berücksichtigung folgender **Anregungen und Hinweise:**

Landschaftsplanung und Naturschutz (Herr May Tel.: -530)

Zu dem Entwurf des o.g. Bauleitplans (Stand August 2019) einschließlich Artenschutzrechtliche Prüfung vom 24.04.2019 und Gutachten „Verträglichkeit mit den Zielen von dem FFH-Gebiet und der NSG-Verordnung“ vom 10.04.2019 nimmt die Untere Naturschutzbehörde (UNB) wie folgt Stellung.

Bereits bei einem Ortstermin am 14.04.2005 unter Teilnahme der Gemeinde, dem Amt, dem Kreis sowie den von der Gemeinde beauftragten Planern wurde die Erweiterung und

Landschaftsplanung und Naturschutz

Wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:
Das Plangeltungsbereich hat sich seitdem erheblich verkleinert, sodass das allgemeine Wohngebiet nur auf der Fläche des ehemaligen Sportplatzes westlich des Hamfelderredders liegt (Flurstück 13/42). Die südlich davon gelegene Flurstücke (44/2, 344, sowie 42/1) stehen für eine Überplanung nicht mehr zur Verfügung. Die o.g. Flurstücke bleiben weiterhin landwirtschaftlich genutzte Flächen. Somit ist weiterhin eine ökologische Vernetzung bzw. Austausch zwischen die Waldflächen im Westen und im Osten (Dalbekschlucht) möglich.

Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange**Abwägung**

Umorganisation der Sportflächen- und anlagen am „Hamfelderredder“ grundsätzlich besprochen.

Das Ergebnis des Ortstermins ist in einem Vermerk des damals beauftragten Landschaftsplanungsbüros festgehalten.

Der geplanten Neuordnung des Schul- und Sportzentrums wurde aus Sicht der UNB nur zugestimmt, wenn die zwischen der südlichen Ortslage (Siedlung „Feldkamp, Waldkamp“) und dem Sport- und Schulzentrum liegenden landwirtschaftlichen Flächen künftig in Naturschutzflächen z.B. Ökokonto sichergestellt werden.

Nur wenn die landwirtschaftlichen Flächen beiderseits des „Hamfelderredder“ als Naturschutzflächen planerisch gesichert und auch möglichst zeitnah zur geplanten baulichen Entwicklung angelegt werden, können die Beeinträchtigungen, die zulasten des Heranrückens an das östlich angrenzende Naturschutzgebiet (NSG) bzw. FFH-Gebiet „Dalbekschlucht“ entstehen, im räumlichen Gesamtzusammenhang kompensiert werden (und nicht auf dem Flurstück 10/4 der Flur 2 unmittelbar südlich der B 207, wie in der Begründung ausgeführt).

Darüber hinaus wurde die Freihaltung und Sicherung eines mindestens 30 m breiten Streifens vor den Schutzgebieten als Naturschutzflächen als Ergebnis erzielt.

Dieses gilt grundsätzlich auch im Bereich des vorhandenen Fußballfeldes und im Bereich der Stellplatzfläche bei dem Kindergarten mit dem Ziel eine Pufferzone zu den Schutzgebieten zu schaffen. Damit könnten planerische Fehlentwicklungen aus der Vergangenheit zumindest z.T. korrigiert werden.

Es ist nicht vertretbar, dass die Flächen für Gemeinbedarf ohne Pufferzone unmittelbar an ein europäisches Schutzgebiet und an ein Naturschutzgebiet angrenzen.

Der im parallel aufgestellten Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 24 nachrichtlich übernommenen Waldabstandstreifen von 30 m sollte im vorliegenden Entwurf auch entsprechend übernommen und gem. § 5(2) Nr. 10 BauGB als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt werden. Damit kann das Ergebnis der vergangenen Absprachen zumindest zu diesem Punkt planerisch umgesetzt werden.

Der lediglich 2 m breite Streifen im vorliegenden Entwurf gem. § 5 (2) Nr. 10 BauGB unmittelbar nördlich des geplanten Regenrückhaltebeckens, der auch als Ausgleichsmaßnahme vorgesehen ist, ist als solcher und als Pufferzone viel zu schmal.

Die vorgenannten wesentlichen Ergebnisse des Termins aus dem Jahr 2005 wurden bei weiteren Ortsterminen im Jahre 2016 bestätigt und gelten weiterhin.

Die vorliegende Planung entwickelt sich nicht aus dem Entwicklungskonzept 2000 für die Gemeinde Börnsen. Bei dem Ortstermin am 08.06.2016 u.a. mit der Landesplanung und dem Innenministerium wurde die Gemeinde aufgefordert das Konzept zu überarbeiten und zu aktualisieren. Dabei geht es auch um die Frage, wo sich der Schwerpunkt der künftigen baulichen Entwicklung in Börnsen stattfinden soll.

Da die bereits genannten wesentlichen Ergebnisse aus der Vergangenheit keine Berücksichtigung gefunden haben, bestehen erhebliche Bedenken zu dem vorliegenden Entwurf.

Um eine Pufferzone zwischen dem Naturschutzgebiet Dalbekschlucht und der Fläche für Gemeinbedarf (u.a. Sportplatz) herzustellen, wird eine 20 m breite Maßnahmenfläche zusätzlich zu der 10 m breiten Pufferzone innerhalb des Schutzgebietes, im Bereich der neu entwickelten Sportanlagen ausgewiesen. Eine Verlegung des nördlich davon gelegenen vorhandenen Fußballfeldes, um hier auch einen 30 m breiten Schutzstreifen herzustellen, würde zum Verlust des Rasenspielfeldes führen. Aus diesem Grund wird in diesem Bereich auf die Ausweisung des Schutzstreifens verzichtet. Hier ist es somit nicht möglich ein 30 m breiter Schutzstreifen auszuweisen. Hinzu kommt, dass der Großspielfeld (Rasenplatz) bereits dort vorhanden war, als die Dalbekschlucht als Naturschutzgebiet ausgewiesen worden ist.

Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	Abwägung
<p>(Im Entwurf für die 10. F-Planänderung, die gem. § 4(1) BauGB vorgelegt wurde, wurde immerhin eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft südlich der geplanten Wohnbaufläche westlich des „Hamfelderredders“ dargestellt).</p> <p>Der 10 m breite Streifen, der als „Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten i.S.d. Naturschutzrechts“ dargestellt ist, gehört zum Naturschutzgebiet und ist nachrichtlich zu übernehmen.</p> <p>Die Aussagen zum Landschaftsrahmenplan 1998 auf S. 21 der Begründung sind richtig. Nicht ausgeführt wird jedoch, dass der Plan auch die Gliederung und Abgrenzung der baulichen Entwicklung westlich des NSG und FFH Gebiets dargestellt, die nicht genau an der Grenze der Schutzgebiete verläuft sondern durch die dortigen landwirtschaftlichen Flächen. Dieses ist ein weiterer Hinweis, dass breite Pufferstreifen zu den Schutzgebieten erforderlich sind.</p> <p>Der vorliegende Entwurf weicht vom Landschaftsplan ab. § 9 Abs. 5 BNatSchG führt aus, dass die Inhalte der Landschaftsplanung zu berücksichtigen sind. Soweit den Inhalten der Landschaftsplanung nicht Rechnung getragen werden kann, ist dies zu begründen. Um eine entsprechende Ergänzung auf S. 21 der Begründung wird gebeten.</p> <p>Unter Ziffer 10.2.11 der Begründung „Kumulierende Wirkungen“ wird ausgeführt, dass keine Kenntnisse über Pläne oder Projekte vorliegen, die im räumlichen Wirkungsbereich des geplanten Vorhabens liegen und einen hinreichenden Planungsstand haben sowie im gleichen Zeitraum umgesetzt werden. <u>Die Einschätzung wird von hier nicht geteilt</u> da lediglich ca. 700 m östlich des Geltungsbereichs auf der Ostseite der Schutzgebiete die B-Pläne 19 und 20 der benachbarten Gemeinde Escheburg zurzeit verwirklicht werden. Es ist davon auszugehen, dass die vielen neuen Bewohner dort insbesondere das Schutzgebiet der „Dalbekschlucht“ als Naherholungsraum nutzen werden. Weitere Ausführungen hierzu und zur Ziffer 11 der Begründung befinden sich unten in der Stellungnahme zum Thema „Verträglichkeit mit den Zielen von FFH-Gebiet und NSG-Verordnung“.</p> <p><u>Zum Gutachten „Verträglichkeit mit den Zielen von dem FFH-Gebiet und der NSG-Verordnung“ ist folgendes mitzuteilen:</u></p> <p>Bei der FFH-Prüfung i.S.d. § 34 BNatSchG ist zu berücksichtigen, dass die Beeinträchtigung eines FFH-Gebiets erheblich ist, wenn die geplanten Veränderungen oder Störungen dazu führen, dass ein Gebiet seine Funktion in Bezug auf seine Erhaltungsziele nur noch in eingeschränktem Umfang erfüllen kann.</p> <p>In den Abbildungen 4-6 sind die maximalen Wirkräume der Planung in dem Luftbild dargestellt. Bei den indirekten Wirkungen geht der Gutachter von 50 m bei Wohnbebauung oder angrenzende Wald und 200 m bei Acker aus. Da davon auszugehen ist, dass</p>	<p>Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Der 10 m breite Schutzstreifen wird nachrichtlich übernommen.</p> <p>Die Aussagen zum Landschaftsrahmenplan werden ergänzt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Begründung wird auf der Seite 21 bezüglich der Abweichung vom Landschaftsplan ergänzt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Begründung wird unter „Kumulierende Wirkungen“ ergänzt.</p> <p>Abwägungsvorschläge vom Biologen BBS liegen noch nicht vor, 19.11.2019.</p>

Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Erholungssuchende das gesamte Schutzgebiet nutzen werden, ist der Wirkraum im östlichen Bereich zu klein dargestellt. Um eine entsprechende Anpassung in dem Luftbild und Auseinandersetzung mit den Folgen davon im Text wird gebeten.

Der Managementplan für das FFH-Gebiet führt unter Ziffer 6.3.2 u.a. zum Thema „weitergehende Entwicklungsmaßnahmen“ aus, dass ein Ankauf bzw. die Bereitstellung weiterer Flächen auch am Außenrand z.B. im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen zur langfristigen Sicherung des Gebietes maßgeblich beitragen würde. Auch die längerfristige Entwicklung von breiteren Saumstrukturen als Nahrungshabitate von Fledermäusen, Grünspecht etc. könnte die Wechselbeziehungen zwischen Offenland und Schlucht sowie das besondere Landschaftsbild der alten Kulturlandschaft verstärken. Diese Aussagen bestätigen der Auffassung der UNB, dass Pufferzonen am Rande der Schutzgebiete unbedingt erforderlich sind.
Die Aussagen des Managementplans müssen im Rahmen des Bauleitplanverfahrens und bei der Beurteilung der Verträglichkeit berücksichtigt werden.

Im vorliegenden Gutachten sind keine Aussagen zu den Auswirkungen von anderen Plänen und Projekten (Summationswirkungen) vorhanden. Hierzu bestehen erhebliche Bedenken. Im Rahmen der Prüfung der Verträglichkeit müssen auch Vorbelastungen bei der Beurteilung einer möglichen Beeinträchtigung mit einbezogen werden.
M.E. müssen die Auswirkungen der zu erwartenden Naherholung aus den B-Plänen 19 und 20 der Gemeinde Escheburg sowie aus den bereits vorhandenen Belastungen östlich der K 57 in der Gemeinde Börnsen z.B. aus den B-Plänen 21 und 21a sowie aus den Bereichen „Frachtweg“, „Buchenberg“ und „Feldkamp“ mit berücksichtigt werden.
In den Betreuungsberichten für das Naturschutzgebiet wird die drohende Ausweitung der Besiedlungsräumen in den Gemeinden Börnsen und Escheburg und die damit verbundenen (negativen) Auswirkungen z.B. erhöhte Zahl von Erholungssuchenden, freilaufende Hunde usw. als Gefahr für das Naturschutzgebiet/FFH-Gebiet gesehen. Diese Gefahr wird von mir grundsätzlich geteilt.

In der Zusammenfassung der FFH-Verträglichkeit wird ausgeführt, dass keine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele festgestellt wurde mit der Folge, dass das Vorhaben mit den Zielen des FFH-Gebiets verträglich ist.

Auf Grund der fehlenden Aussagen zu den vorgenannten Summationswirkungen kann diese Einschätzung (noch) nicht von mir geteilt werden. Um entsprechende Ergänzungen im Gutachten wird gebeten.

Zu der Verträglichkeit mit den Schutzziele der NSG-Verordnung führt Ziffer 5 des Gutachtens aus, dass die Verbote bezüglich baulicher Anlagen nicht betroffen sind.
Im Rahmen eines Ortstermins am 08.10.2019 unter Teilnahme der Gemeinde, der Unteren Wasserbehörde und der UNB wurde jedoch festgestellt, dass bei den unter Ziffer 4 der vorliegenden Begründung zur 10. F-Planänderung geplanten Maßnahmen der Vorflut- und Entwässerung in die „Dalbekschlucht“ die Verbote der Verordnung doch betroffen sind mit der Folge, dass eine Befreiung davon erforderlich ist.
Um eine entsprechende Erläuterung der geplanten Maßnahmen und Anpassung unter Ziffer 5 des Gutachtens wird gebeten.

Abwägung

Abwägungsvorschläge vom Biologen BBS liegen noch nicht vor,
19.11.2019.



Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	Abwägung
<p>Zum Thema Artenschutz ist grundsätzlich darauf hingewiesen worden, dass schon auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung sicherzustellen ist, dass keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Hindernisse vorliegen, die die Umsetzung der Planung unmöglich machen.</p> <p>Zum Thema Einwirkungen der Flutlichtanlage auf Tiere wird unter Ziffer 13 der Begründung zur 10. F-Planänderung ausgeführt, dass die Empfehlungen der LAI (Länder-Arbeitsgemeinschaft-Immissionsschutz) zum Schutz der Tierwelt vor schädlichen Einwirkungen durch Beleuchtungsanlagen berücksichtigt werden.</p> <p>Die Empfehlungen richten sich jedoch insbesondere lediglich auf Vögel und Insekten (nicht aber Fledermäuse) – siehe Ziffer 6 des vorliegenden Gutachtens „Untersuchung der Einwirkungen aus dem Betrieb der Flutlichtanlage des geplanten Sportplatzes zum B-Plan Nr. 24 der Gemeinde Börnsen“.</p> <p>Im Rahmen der Stellungnahme zum B-Plan Nr. 24 wird zur Artenschutzrechtlichen Prüfung Stellung genommen.</p> <p><u>Städtebau und Planungsrecht</u></p> <p>Punkt 1 der Begründung gibt als Planungsziel an, dass der Sportplatz verlegt werden soll und auf der bisherigen Fläche des Sportplatzes Wohnbebauung entstehen soll. Weiterhin wird erläutert, dass der südlich an die neu entstehende Wohnbebauung angrenzende Bereich als Maßnahmenfläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt und festgesetzt werden soll. Diese Zielsetzung wird ausdrücklich begrüßt. Der Geltungsbereich muss allerdings um die entsprechende Fläche erweitert werden. Ich bitte um Korrektur.</p> <p>Den Punkt 10.2.12 halte ich für zu kurz gefasst. Es sollte in wenigen Sätzen beschrieben werden, dass die Gemeinde das Umfeld der Schule auf einen möglichen Standort für einen Sportplatz überprüft hat. Auch im Hinblick auf die Wohnbebauung sind ergänzende Sätze erforderlich und gleichzeitig unproblematisch. Die Gemeinde hat sich in den letzten Jahren intensiv und qualifiziert mit ihrer Aufgabe als Gemeinde auf der Siedlungsachse Hamburg – Geesthacht beschäftigt und die gemeindlichen Möglichkeiten und Handlungsfelder beleuchtet. Dieser Prozess sollte in der Bauleitplanung erkennbar sein.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p>	<p>Abwägung und die entsprechenden Untersuchungsergebnisse liegen bisher am 19.11.2019 nicht vor.</p> <p><u>Städtebau und Planungsrecht</u></p> <p>Zum Abschnitt 1: Wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:</p> <p>Im Ursprungsplan war vorgesehen, dass die südlich angrenzende Fläche als Maßnahmenfläche zur Verfügung gestellt wird. Die Reduzierung der Wohnbaufläche nur auf den vorhandenen alten Sportplatz der Gemeinde Börnsen führte dazu, dass die Fläche südlich davon auf keinen Fall zu einem vernünftigen Preis von der Gemeinde zu erwerben ist. Der Grundstückseigentümer verweigert auch eine andere als die vorhandene Nutzung seiner Fläche. Dennoch hält die Gemeinde an Ihrem Planungsziel fest, dass zwischen den Wohngebieten am Hamfelderredder nördlicher Teil (Schule) und südlicher Teil (Tennisplätze) eine Grünverbindung bestehen bleibt. Diese soll später als Maßnahmenfläche festgesetzt werden. Dies erfolgt über eine Flächennutzungsplanänderung und auch der Aufstellung eines Bebauungsplanes, dies ist zurzeit nicht möglich. Die Flächen zwischen den beiden vorgenannten Baugebieten werden zurzeit landwirtschaftlich genutzt und bilden schon auf Grund ihrer Nutzung eine Verbindung zwischen den beiden Talbereichen der Gemeinde Börnsen. Die Gemeinde verzichtet in der jetzigen Planänderung (10. Änderung des Flächennutzungsplanes), auf eine Ausweisung als Maßnahmenfläche.</p>

Uwe Klackmann 25.11.2019 17:17

Zum Abschnitt 2: Wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:

Die Gemeinde Börnsen hat im gesamten Gemeindegebiet Alternativen für den Standort eines Sportplatzes geprüft. Grundlage der Standortsuche war eine sinnvolle Verbindung zu den vorhandenen Einrichtungen der Gemeinde (Schule, Kindertagesstätte, Rathaus und Feuerwehr), diese Anforderungen erfüllt nur der vorgesehene Platz innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 24. Dieser vorgesehene Standort bietet den Nutzern des Sportplatzes, aufgrund der Lage östlich des Hamfelderredders, eine optimale verkehrliche Anbindung. Die Schülerinnen und Schüler, sowie Zuschauer und Sportbetreibende überqueren keine öffentliche Straße, um zu den Sportplätzen zu kommen.

Der zurzeit vorhandene Sportplatz an der Westseite des Hamfelderredders, ist umgeben im Norden und im Westen von einer Einfamilienhausbebauung. Bisher hat es mit dem Sportbetrieb keinerlei Probleme mit den Eigentümern bzw. Nutzern der angrenzenden Grundstücke gegeben. Die Gemeinde möchte Ihre Sportplatzanlage vergrößern und hat deshalb einen anderen Standort gesucht.

Aufgrund der gutachtlichen Stellungnahme zu den Lärmimmissionen liegen die zulässigen Lärmbelastungen im Rahmen eines allgemeinen Wohngebietes. Dies trifft zu für die Lärmbelastungen aufgrund des Verkehrs- und des Sportlärms.

Weitere Gründe, die dazu geführt haben, sich für den Standort östlich Hamfelderredder zu entscheiden, waren, wie bereits erläutert, die vorhandene Schule und die vorhandene Sporthalle.

Im Gebäudekomplex der Grundschule an der Ostseite befindet sich eine Kindertagesstätte. Diese ist noch ausreichend. Für einen höheren Platzbedarf der KITA bestehen auf der im Bebauungsplan ausgewiesenen Gesamtfläche für den Gemeinbedarf, Möglichkeiten eine neue Kindertagesstätte zu errichten.